

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Samtgemeinde Oldendorf
- Friedhofssatzung -
vom 24.02.1993, zuletzt geändert am 05.07.2007

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 13 Nr. 2, Buchstabe b) und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Nr. 3 des Gebietsänderungsvertrages der Samtgemeinde Himmelpforten und der Samtgemeinde Oldendorf zur Bildung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten vom 06.07.2012

hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Oldendorf beschlossen:

I. § 16 erhält folgende neue Fassung:

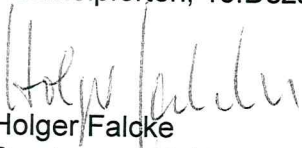
§ 16
Rasengrabstellen

- (1) Rasengrabstellen sind Grabstellen, die unter einer Rasenfläche liegen. Zu diesem Rasengrabstellen gehören auch so genannte Baumgräberbestattungsfelder (Friedhofshaine) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und sind erst im Todesfall zu erwerben.
- (2) Es können grundsätzlich Särge und Urnen auf dem Rasengrabfeld beigesetzt werden; auf den Baumgräberbestattungsfeldern sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.
- (3) Das Bepflanzen, Einfassen und das Aufstellen von Grabsteinen ist nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Gestaltung der Rasengrabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Überlassung des Verfügungsrechtes an einer Rasengrabstelle sowie für die
- (6) Bestattung in einer Rasengrabstelle werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (7) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Himmelpforten, 15. Dezember 2014


Holger Falcke
Samtgemeindebürgermeister

